

1. Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 3 „Westlich der Hurtenstraße im Gemeindeteil Frieding“  
betreffend den Bereich der Flurnummern 145 und 157

## 1. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Anlass für die Aufstellung der Innenbereichssatzung Nr. 3 in der Fassung vom 10.09.1996 war die Abgrenzung des Innenbereichs gem. § 34 BauGB und des Außenbereichs gem. § 35 BauGB.

Dieses vorgenannte Planungsziele wird nicht geändert !

## 2. Ziel und Zweck der Planung

Diese erste Änderung der Innenbereichssatzung Nr. 3 beinhaltet lediglich eine Begradigung der im Bereich der Flurnummern 145 und 157 nach innen geknickten Abgrenzungslinie um auf der Flurnummer 157 die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen.

Da es sich hierbei nur um eine sog. Arrondierung der Innenbereichssatzungsabgrenzung handelt hat die Gemeinde dieser zugestimmt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 im Jahre 2006 wurde die Innenbereichssatzung in Richtung Norden durch diesen ersetzt und auch hier in den Außenbereich erweitert.

Da der Wunsch der Antragsteller die städtebauliche Situation erhält sieht die Gemeinde die Änderung der Satzung als gerechtfertigt.

Da durch die Änderung der Satzung die Grundzüge der Planung, wie oben erläutert, nicht verändert werden, stellt diese Änderung keinen Eingriff in Natur und Landschaft, Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes gem. § 1a BauGB und § 21 BNatSchG dar und kann somit im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).



.....  
Anna E. Neppel  
Erste Bürgermeisterin



.....  
Vera Winzinger  
Architektin/Stadtplanerin